



Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen

Ergänzung zur Umsetzungshilfe

INHALTSVERZEICHNIS

1 Grundsätzliches	3
1.1 Umsetzungsformen	3
1.2 Finanzielles	4
2 Ausarbeitung eines Konzepts	5
3 Räume und Einrichtung	6
4 Personal: Anstellung und Besoldung	7
4.1 Regelungen für Schulleitungen und Lehrpersonen	9
4.2 Regelungen für Leitende, Betreuende, Assistentin/Assistent Betreuung	9
4.3 Regelungen für weiteres Personal	10
4.4 Mittagessen der Mitarbeitenden in den Tagesstrukturen	10
5 Kostenbeteiligung der Eltern	10

Die wichtigsten Eckwerte zur Umsetzung sind in der Broschüre *Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen. Orientierungs- und Umsetzungshilfe* umschrieben.

> [Tagesstrukturen - Kanton Luzern](#)

Die folgenden Seiten zeigen in Ergänzung dazu die aktuelle Praxis auf.

Bildungs- und Kulturdepartement
Dienststelle Volksschulbildung
Kellerstrasse 10
6002 Luzern

volksschulbildung.lu.ch

Luzern, 30. Mai 2024 (Überarbeitete Version)

1 Grundsätzliches

Die rechtlichen Grundlagen für die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen finden sich im [Gesetz über die Volksschulbildung](#), § 36 in der [Verordnung zum Volksschulbildungsgesetz, SRL 405](#) § 14 (Betriebliche Bestimmungen) und § 28 (Finanzielles) sowie in den von der Dienststelle erlassenen verbindlichen Richtlinien. Die personalrechtlichen Aspekte sind in der [Besoldungsverordnung, SRL 75](#), Anhang 1 ausgeführt.

1.1 Umsetzungsformen

Für die Umsetzung der Tagesstrukturen haben sich die folgenden zwei Varianten bewährt:

Variante A: Umsetzung an der Schule

- Die Schule realisiert neben dem Unterricht alle vier Betreuungselemente der Tagesstrukturen in den Räumen der Schule. Das Mittagessen kann je nach Möglichkeit an der Schule zubereitet oder von externer Stelle bezogen werden.
- Die Schulleitung trägt die Gesamtverantwortung.
- Für grössere Tagesstrukturen ab ca. 50 Plätzen kann eine eigentliche Leitung auch mit Personalverantwortung eingesetzt werden. (Definition von «Platz» sowie die Berechnung der Plätze mit einem Beispiel s. Anhang 1)
- Bei kleineren Tagesstrukturen kann für die Organisation und die eigentliche Umsetzung eine verantwortliche Person ohne Personalverantwortung bestimmt werden. Bei beiden Möglichkeiten braucht die zuständige Person eine entsprechende Ausbildung (s. S. 6ff.)

Variante B: Schule und externe Betreuung (Tagesfamilien oder Kindertagesstätte)

- Die Schule realisiert den Unterricht (Vormittagsunterricht, Nachmittagsunterricht) und die Unterstützung bei den Hausaufgaben/Lernbegleitung. Die Betreuung geschieht ausserhalb der Schule, entweder durch Tagesfamilien oder durch eine Kindertagesstätte (KITA).
 - a) Die Umsetzung der vier Betreuungselemente geschieht durch die Tagesfamilien, wobei die Schule allenfalls bei den Elementen drei und vier mitwirkt. Die Organisation einer Tagesfamilie wird von der Schule am besten dem jeweiligen regionalen Tagesfamilienverein übertragen. Der Kantonsbeitrag wird – wie bei der Umsetzung an der Schule – der Schule bzw. der Gemeinde ausgerichtet. Diese Lösung eignet sich vor allem für kleinere Gemeinden, die nur wenige Kinder zu betreuen haben.
 - b) Allenfalls schliesst die Schule bzw. die Gemeinde mit einer anerkannten Kindertagesstätte (KITA) eine Leistungsvereinbarung ab und lässt Lernende in der KITA betreuen. Auch bei dieser Variante wird der Kantonsbeitrag an die Schule bzw. die Gemeinde ausgerichtet. Diese Lösung eignet sich vor allem für kleinere Gemeinden, die wenige Kinder zu betreuen haben und sich deshalb mit einer ortsansässigen KITA verbinden.

1.2 Finanzielles

- In den [Richtlinien](#) zu den Tagesstrukturen finden sich die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Kantonsbeiträge. Zudem gilt Folgendes:
- Der Kanton entrichtet jeder Gemeinde an die Kosten der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen einen Beitrag im Umfang von 50 Prozent an die anerkannten Nettobetriebskosten (vgl. [§ 62 Abs. 2 VBG](#)). Die anrechenbaren Nettokosten ergeben sich aus der Differenz zwischen den anrechenbaren Betriebskosten und den anrechenbaren Betriebserträgen. Nicht anrechenbar sind die Kosten des vorschulischen und des freiwilligen Angebots.
- Die Kantonsbeiträge werden gemeindespezifisch ermittelt und entrichtet. Die anrechenbaren Nettobetriebskosten werden daher pro Gemeinde auf der Grundlage eines vom Regierungsrat festgelegten Kostenrasters ermittelt. LUSTAT Statistik Luzern ermittelt auf der Grundlage der Gemeindefinanzstatistik und des Kostenrasters die anrechenbaren Nettobetriebskosten. Die Dienststelle Volksschulbildung erhebt nötigenfalls ergänzende Informationen (z. B. zu freiwilligen Angeboten, zu nicht anrechenbaren Kosten), um die anrechenbaren Nettobetriebskosten abschliessend zu verifizieren.
- Elternbeiträge: Gemäss Richtlinien der Dienststelle Volksschulbildung für die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen sind die Elternbeiträge einkommensabhängig zu erheben. Diese sollen gemäss Richtlinie maximal 30 Prozent der anrechenbaren Betriebskosten decken und sind über das Sachkonto 423x (Schul- und Kursgelder) zu verbuchen. Tiefe Elternbeiträge führen zu höheren Nettokosten und somit zu höheren Kantonsbeiträgen. Hohe Elternbeiträge reduzieren dagegen die Nettokosten und haben einen tieferen Kantonsbeitrag zur Folge. Im Ergebnis resultieren rechtsungleiche Ergebnisse. Im Sinne einer rechts-gleichen Praxis fliesst daher - anstelle des tatsächlich bezogenen Elternbeitrages - ein statistisch ermittelter Ersatzwert in der Höhe von 25 % der anrechenbaren Betriebskosten in die Berechnung des Kantonsbeitrages ein. Es ist den Gemeinden jedoch freigestellt, die Elternbeiträge weiterhin bis maximal 30 Prozent festzulegen.
- Ausgelagerte Angebote: Hat die Gemeinde die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen an einen externen Leistungserbringer ausgelagert, werden oft nur die Nettokosten verrechnet, da der externe Leistungserbringer die Elternbeiträge selber einzieht. Die Nettodarstellung in der Gemeinderechnung führt zu tieferen anrechenbaren Betriebskosten, was einen kleineren Kantonsbeitrag zur Folge hat. Die Höhe der Elternbeiträge kann nicht mehr automatisch verifiziert werden.
- Damit es bei der Berechnung des Kantonsbeitrages nicht zu Abweichungen gegenüber einer kommunalen Leistungserbringung kommt, sind die Kosten und Erlöse des externen Anbieters brutto in der Gemeinderechnung auszuweisen. Im Idealfall legen die Gemeinden die Elternbeiträge selber fest, kassieren sie ein und entrichten dem externen Anbieter im Gegenzug einen entsprechend höheren Gemeindebeitrag. Dies empfiehlt sich namentlich auch vor dem Hintergrund des Datenschutzes und des Steuergeheimnisses.
- Die Kantonsbeiträge werden ausschliesslich für die Angebote der jeweiligen Standortgemeinde entrichtet. Die Kosten werden bei der Standortgemeinde erhoben - Entschädigungen von und an andere Gemeinden bleiben daher unberücksichtigt.
- Die Kantonsbeiträge werden jeweils im August für das jeweilige Kalenderjahr ausbezahlt. Als Grundlage für die Berechnung dient jeweils das vorherige Rechnungsjahr.

2 Ausarbeitung eines Konzepts

Grundsätzlich muss die Schule/Gemeinde ein Konzept zu den Tagesstrukturen aus dem pädagogischen sowie aus dem organisatorischen Teil erstellen. Zum [pädagogischen Konzept](#) steht als Grundlage das kantonale Konzept zur Verfügung. Für den organisatorischen Teil sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

Organisatorische Grundlagen

Die Schule/Gemeinde regelt:

- Aufgaben und Kompetenzen
- Stellenbeschreibungen
- Anstellungsbedingungen
- Budget und Jahresrechnung
- Aufnahmemodalitäten
- Taxordnung
- Öffnungszeiten
- Vorkehrungen im Notfall (in Koordination zwischen Unterricht und Tagesstrukturen)

Finanzen

- Die Schule/Gemeinde stellt sicher, dass die Finanzierung der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen gewährleistet ist.
- Die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen verfügen über eine transparente Rechnungslegung. Dazu gehören insbesondere folgende Grundlagen:
 - Budget und Jahresrechnung (Zusammenstellung der Betriebskosten)
 - Taxordnung

Räumlichkeiten und Umgebung

Die Zahl und Beschaffenheit der Räume für schul- und familienergänzende Tagesstrukturen ist in erster Linie von der Platzzahl und vom Angebot abhängig, das realisiert werden muss. Zunächst ist zu definieren, ob die Tagesstrukturen direkt im Schulhaus untergebracht werden können.

Falls dies möglich ist, muss darauf geachtet werden, dass die Räume fest zugeteilt werden, damit eine dauerhafte Einrichtung und eine unkomplizierte Nutzung gewährleistet sind. Falls innerhalb des Schulhauses keine geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, sind Räume in unmittelbarer Nähe zum Schulhaus vorzusehen, damit die pädagogische und organisatorische Einheit mit der Schule gewährleistet ist. Denkbar ist aber auch die Errichtung eines Pavillons auf dem Schulhausareal. (konkretes Raumprogramm sowie Ausstattung s. unten: 3. Räume und Einrichtung).

Neben den Räumen ist aber auch darauf zu achten, dass Spiel- und Sportmöglichkeiten im Freien vorhanden sind. Die Aussenanlagen sollen leicht erreichbar und sicher sein, damit die-

se auch in kleinen Gruppen genutzt werden können. Ebenso sollen sie unterschiedliche Aktivitäten der Kinder zulassen.

Sicherheit

- Es besteht ein Plan über die Vorkehrungen in einem Notfall.
- Ein Verhaltenskodex für die Mitarbeitenden ist bekannt und wird eingehalten (z. B. auf der Grundlage von [Kibesuisse](#))
- Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen mit privater Trägerschaft sorgen für eine angemessene Versicherung.

Ernährung, Bewegung, Gesundheit

Bei der angebotenen Verpflegung (Mittagessen und Zwischenmahlzeiten) wird besonderer Wert auf eine ausgewogene Ernährung ([Gesunde Mittagstische, sinnvolle Tischkultur](#)) nach den Erkenntnissen der Gesundheitsförderung gelegt. Jeweils nach dem Besuch des Mittagstisches haben die Kinder und Jugendlichen Gelegenheit zum Zähneputzen. Zudem sollen sie sich möglichst oft, wenn möglich im Freien, bewegen können.

Für Mittagstische besteht eine [Meldepflicht](#) bei der Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz.

Die Dienststelle entscheidet jeweils selber, wie die Kontrolle erfolgen wird. Unter der gleichen Adresse finden sich die rechtlichen Grundlagen und die jeweiligen [Merkblätter](#) zu den allgemeinen Anforderungen an Mittagstische, insbesondere auch Lebensmittelsicherheit und Küchenhygiene.

3 Räume und Einrichtung

Das Platzangebot beeinflusst die Zahl und Grösse der Räume am stärksten. Für Gruppen ab neun Kindern müssen mindestens zwei flexibel nutzbare Räume mit genügend Tageslicht vorhanden sein. Damit kann und soll gewährleistet werden, dass in einem Raum eher gearbeitet und im anderen gleichzeitig gespielt werden kann.

- Pro Platz stehen für den Aufenthalt der Kinder mind. 4 m² Raumfläche zur Verfügung.
- Das Betreuungsangebot verfügt mind. über zwei flexibel nutzbare Räume für den Aufenthalt.
- Es handelt sich um wohnliche, sichere und gut überschaubare Räume mit ausreichendem Tageslicht, in denen Essen, Spielen, ungestörtes Lösen von Hausaufgaben ebenso wie das Bewegungsspiel möglich sind. Zudem bieten die Räume Rückzugsmöglichkeiten.
- Zusätzlich zu Aufenthaltsräumen stehen die erforderlichen Nebenräume zur Verfügung.
- In unmittelbarer Nähe sind angemessene Spielmöglichkeiten im Freien sowie Sportmöglichkeiten vorhanden.

- Eine wesentliche Rolle spielt auch, ob die Verpflegung der Kinder innerhalb des Schulhauses vorgesehen ist oder nicht. Entscheidend ist zudem, ob das Essen selber zubereitet wird oder ob eine Lieferung durch Dritte geplant ist.

Wenn die Mittagsverpflegung ausserhalb des Schulhauses erfolgt oder zumindest ausserhalb zubereitet wird, reicht eine minimale Infrastruktur für die Vorbereitung und Abgabe von einfachen Zwischenmahlzeiten (Znüni, Zvieri). Zum Standard-Raumprogramm gehört in jedem Fall ein eigentlicher Essraum.

Je nach Grösse der Tagesstruktur bzw. nach Platzangebot und Konzept ist folgendes Raumprogramm zur Verfügung zu stellen:

Empfang	<ul style="list-style-type: none"> – Garderobe – Ablagen für Kinder
Spiel und Aufenthalt	<ul style="list-style-type: none"> – Spielzimmer – Ruhezone – Hausaufgabenzimmer
Verpflegung	<ul style="list-style-type: none"> – Essraum – Küche
Sanitäre Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> – Toiletten – Lavabo (zum Waschen und zur Zahnhygiene)
Personal	<ul style="list-style-type: none"> – Büro (mit Telefon) – Personalraum (für Teamsitzungen, Ablagen für Personal)
Stauraum	<ul style="list-style-type: none"> – Keller, Estrich, Lagerraum
Aussenbereich	<ul style="list-style-type: none"> – Spielplatz – Sportplatz

Bevor die Räumlichkeiten und Einrichtungen definitiv geplant werden, ist es sinnvoll, bereits realisierte Tagesstrukturen zu besichtigen und die Umsetzungshilfe für [Schulbauten](#) zu konsultieren.

4 Personal: Anstellung und Besoldung

Grundsätzlich können die Gemeinden wählen, ob das Personal der Tagesstrukturen nach dem kommunalen Personalreglement oder nach kantonalem Personal- und Besoldungsrecht angestellt werden.

(Funktionsbeschreibungen und Besoldungseinreihung gemäss Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste (BVOL), [SRL Nr. 75](#), Nummer im Anhang I der BVOL: 16a.)

Leitung

Die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen sind gemäss Gesetz über die Volksschulbildung Teil der Volksschule. Die Angebote werden deshalb in der Regel in der Schule organisiert und geführt und zwar unter der Führung der Schulleitung.

- In Tagesstrukturen mit einer kleinen Platzzahl (bis ca. 20 Plätze) übernimmt die Schulleitung auch die operative Führung des Angebots.
- In Tagesstrukturen mit einer mittleren Platzzahl (20 bis ca. 50 Plätze) wird in der Regel eine Leiterin oder ein Leiter Tagesstrukturen eingesetzt. Bei mittlerer Platzzahl kann die Leiterin oder der Leiter zusätzlich in der Funktion Betreuung tätig sein.
- Bei grosser Platzzahl (ab ca. 50 Plätzen) bzw. bei einer Zuständigkeit über mehrere Schulhäuser hinweg kann die Leiterin oder der Leiter ausschliesslich für die Leitungsaufgaben eingesetzt werden.

Personal für schul- und familienergänzende Tagesstrukturen

In schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen wird Personal für folgende Funktionen eingesetzt:

1. Schulleiterin/Schulleiter: Gesamtleitung der Schule
2. Leiterin/Leiter in Tagesstrukturen: Leitung der Tagesstruktur (je nach Grösse des Angebots)
3. Betreuerin/Betreuer
4. Assistentin/Assistent Betreuung
5. Lehrpersonen: Einsatz im Betreuungselement I, in den Betreuungselementen III und IV (Hausaufgaben und Lernbegleitung) sowie im Betreuungselement II (Modell Tagesschule)

Je nach Modell und Ausgestaltung:

6. Köchin/Koch
7. Reinigungspersonal
8. Administratives Personal der Schulleitung oder der Gemeindeverwaltung
9. Praktikantin/Praktikant
10. Lernende

Personalrechtliche Zuordnung

Für die personalrechtliche Zuordnung der unterschiedlichen Funktionen gelten die nachfolgenden Regelungen.

Für Leiterinnen/Leiter in Tagesstrukturen sowie Betreuerinnen/Betreuer und Assistentinnen/Assistenten besteht die Möglichkeit, anstelle der Anwendung des Personal- und Besoldungsrechts der Gemeinde, das Personal- und Besoldungsrecht des Kantons anzuwenden und administrativ entsprechend die Dienststelle Personal zu beanspruchen.

Für das weitere Personal wird das Personal- und Besoldungsrechts der Gemeinde angewendet. Die Gemeinde ist für die Anstellung (Einreihung und Besoldung) dieses Personals allein zuständig.

4.1 Regelungen für Schulleitungen und Lehrpersonen

Schulleitung

Die Schulleitung ist grundsätzlich verantwortlich für die Tagesstrukturen. Die Anwendung des kantonalen Personal- und Besoldungsrechts ist zwingend.

Lehrpersonen

Einsatz im Betreuungselement I, in den Betreuungselementen III und IV (Hausaufgaben und Lernbegleitung) sowie im Betreuungselement II (Modell Integrierte Tagesschule).

Die Anwendung des Personal- und Besoldungsrechts für die Lehrpersonen, die an der Schule auch im Unterricht tätig sind, ist zwingend.

- Besoldung: Lehrpersonen, die an der Schule unterrichten und im Betreuungselement I, im Betreuungselement II sowie bei der Hausaufgabenunterstützung und Lernbegleitung in den Betreuungselementen III und IV zum Einsatz kommen, werden gemäss ihrer Einreihung für die Lehrtätigkeit besoldet. Die Personaladministration erfolgt über die kantonale Dienststelle Personal.
- Arbeitszeit: Für die Lehrpersonen, die an der Schule unterrichten und in den Tagesstrukturen (s. oben) zum Einsatz kommen, wird die Tätigkeit in den Tagesstrukturen in Lektionen verrechnet. 65 Arbeitsstunden pro Jahr entsprechen einer Jahreslektion.

4.2 Regelungen für Leitende, Betreuende, Assistentin/Assistent Betreuung

Leiterin/Leiter Tagesstrukturen

Für die Anstellung einer Leitungsperson sind die Bemerkungen in der Einleitung dieser Unterlage sowie die Funktionsbeschreibungen in der [Besoldungsverordnung, SRL 75](#), Anhang 1 zu beachten.

Betreuerin/Betreuer

Die Anstellung ausgebildeter Betreuungspersonen erfolgt primär in den Betreuungselementen III und IV, in den anderen Betreuungselementen ist sie fakultativ.

Assistentin/Assistent Betreuung

In den Betreuungselementen II, III und IV werden zusätzlich auch Assistentinnen und Assistenten eingesetzt.

4.3 Regelungen für weiteres Personal

Köchin/Koch

Wenn die Organisation der Tagesstrukturen es erfordert, d. h. für den Mittagstisch vor Ort gekocht wird, ist die Anstellung einer Köchin/eines Kochs nötig.

Reinigungspersonal

Das Reinigungspersonal der Schule kann auch für die Reinigung der Tagesstrukturräumlichkeiten eingesetzt werden.

Administratives Personal der Schulleitung oder der Gemeindeverwaltung

Oftmals ist es sinnvoll, für administrative Arbeiten die Ressourcen des Verwaltungspersonals an der Schule zu nutzen bzw. entsprechend auszubauen.

Praktikantin/Praktikant

Allenfalls können in den Tagesstrukturen Praktikanten/Praktikantinnen mitarbeiten, die sich z. B. für eine entsprechende Betreuungsausbildung interessieren.

Lernende

In professionell geführten Tagesstrukturen ist es möglich, Lernende für die Betreuung (Fachperson Betreuung) auszubilden.

4.4 Mittagessen der Mitarbeitenden in den Tagesstrukturen

Können Mitarbeitende in den Tagesstrukturen ihr Mittagessen in den Tagesstrukturen beziehen, muss dies in ihrer Lohnabrechnung als AHV-pflichtiger Naturallohn bewertet werden. Gemäss Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung AHVV, Art. 11, Absatz 2, liegt der geltende Ansatz bei CHF 10.-/Mittagessen. **Sofern die Lohnauszahlung über die Dienststelle Personal läuft**, ist der aufzurechnende Betrag gesamthaft (Richtwert: CHF 175.- bei 100 % Pensum) anfangs Schuljahr der Dienststelle Personal mitzuteilen. Auskunft erteilt die für die Gemeinde zuständige Sachbearbeiterin der Dienststelle Personal.

5 Kostenbeteiligung der Eltern

- Die Elternbeiträge sind einkommensabhängig zu gestalten.
- Sie sollen maximal 30 Prozent der Betriebskosten der Tagesstrukturen decken.
- Mittagstisch: Für das Mittagessen kann für alle Kinder und Jugendlichen der gleiche Beitrag verlangt werden, jedoch wird die anschliessende Betreuung wiederum einkommensabhängig verrechnet.

Für die Elternbeteiligung an den Kosten der Tagesstrukturen ist folgende Aufteilung denkbar:

Steuerbares Einkommen (in Fr.)	Elternanteil (in Fr.)				Total pro Tag	
	Betreuungselement I am Morgen	Betreuungselement II Mittagstisch		Betreuungselement III		Betreuungselement IV
		Essen	Betreuung			
bis 25'000.–	Fr. 2.–	Fr. 10.–	Fr. 2.–	Fr. 3.–	Fr. 4.–	Fr. 21.–
25'000.– bis 50'000.–	Fr. 3.–	Fr. 10.–	Fr. 3.–	Fr. 7.–	Fr. 9.–	Fr. 32.–
50'000.– bis 75'000.–	Fr. 5.–	Fr. 10.–	Fr. 6.–	Fr. 11.–	Fr. 15.–	Fr. 47.–
75'000.– bis 100'000.–	Fr. 6.–	Fr. 10.–	Fr. 7.–	Fr. 13.–	Fr. 16.–	Fr. 52.–
ab 100'000.–	Fr. 7.–	Fr. 10.–	Fr. 8.–	Fr. 15.–	Fr. 18.–	Fr. 58.–

Anhang 1

Definition und Berechnung eines Betreuungsplatzes

1 belegter Platz entspricht 20 genutzten Betreuungseinheiten pro Woche;
(1 Betreuungseinheit entspricht 1 Betreuungselement, das von 1 Schüler/in an 1 Tag besucht wird). Daraus ergibt sich folgende Berechnung:

- Gesamtzahl der genutzten Betreuungseinheiten pro Woche
- dividiert durch 20
- ergibt die Anzahl belegter Plätze/Woche

Formel

$$\frac{\text{Gesamtzahl der genutzten Betreuungseinheiten pro Woche}}{20 \text{ Betreuungseinheiten}}$$

Beispiel

In einer Schule nutzen von Montag bis Freitag jeweils so viele Kinder die Tagesstrukturen:

Betreuungselement	MO	DI	MI	DO	FR	Total/Woche
Morgen (Element I)	1	1	1	1	1	5
Mittag (Element II)	5	10	5	10	5	35
Nachmittagsbetreuung 1 (Element III)	5	5	0	10	10	30
Nachmittagsbetreuung 2 (Element IV)	10	10	0	10	10	40
Total genutzte Betreuungseinheiten	21	26	6	31	26	110*

- Gesamtzahl der genutzten Betreuungseinheiten pro Woche: *110
- dividiert durch 20
- ergibt die Anzahl belegter «Plätze»: 5.5